

# **Satzung des Handharmonika-Spielrings Stuttgart-Möhringen**

- in der Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 15.März 2019

## **Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche und die diverse Form.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein wurde am 26. November 1947 gegründet und führt den Namen „Handharmonika-Spielring Stuttgart-Möhringen“ (HSM).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Möhringen.

## **§ 2 Vereinszweck, Ziele, Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Beitritt ist mit dem Aufnahmeantrag des Vereins zu stellen. Für die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden Satzung und die Vereinsbeschlüsse anerkannt.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus
  - (a) aktiven Mitgliedern
  - (b) passiven Mitgliedern und
  - (c) Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Adressenänderungen sind dem Schriftführer rechtzeitig mitzuteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - (b) durch Austritt des Mitglieds oder
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Alle rückständigen Beitrags- und sonstigen Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied sind unverzüglich, spätestens jedoch bis Ende der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand und
  - (c) der Ausschuss

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Eine Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes vorliegt, wobei der Antrag eine Verkürzung der Ladungsfrist auf sieben Tage beinhalten kann.
3. Die Mitgliederversammlung darf nur von Mitgliedern des Vereins besucht werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung einberufen. Der Termin ist allen Mitgliedern des Vereins mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung mangels Teilnahme beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. Die Ladung muss dann einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.
6. Anträge zur Satzungsänderung oder -neufassung sind im Wortlaut in der Tagesordnung anzugeben.

7. Unter besonders zwingenden Umständen ist die Ladung durch den Ausschuss zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Versammlungsleiter.
8. Ort und Zeit der Versammlung, wesentliche Besprechungsergebnisse und alle Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis müssen dokumentiert und aufbewahrt werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und gegebenenfalls weiterer Beauftragter
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Jugendleiters, des Kassenverwalters und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer und weiterer Beauftragter
5. Abstimmung der eingereichten Anträge
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
7. Abstimmung über Satzungsänderungen sowie Auflösung und Aufhebung des Vereins

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen und Neufassungen der Satzung bedürfen einer qualifizierten 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zur Änderung des Zwecks (§2) oder zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist die Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

6. Die Abstimmungen müssen geheim und in einzelnen Wahlgängen erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Durch Stimmgleichheit wird ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Wahlordnung:
  - (a) Die Mitgliederversammlung wählt eine Person, die sich nicht um einen Vorstands- oder Ausschussposten bewerben darf, als Wahlleiter, der zusammen mit dem bisherigen Schriftführer die Wahlen durchführt.
  - (b) In den Vorstand und Ausschuss können nur Personen gewählt werden, die anwesend sind oder vorher ihre Zustimmung zur Übernahme des Aufgabenbereichs schriftlich erteilt haben.
  - (c) Die Art der Abstimmung wird vom Wahlleiter festgelegt.
  - (d) Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. einer Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - (e) In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Ausschuss können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind.
  - (f) Gewählte Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gebildet.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenverwalter, Kassenprüfer oder Schriftführer sein.
3. Er führt – neben den Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben – die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Ausgabeanweisung zu erteilen. Bei Verbindlichkeiten, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Ausschusses.

5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in einer Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des §26 BGB allein vertretungsberechtigt.
7. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

### **§ 13 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss tagt bei Bedarf. Ihm gehören an
  - (a) der Schriftführer
  - (b) der Kassier
  - (c) der Jugendleiter
  - (d) der Gerätewart
  - (e) der Pressewart und
  - (f) weitere Beisitzer

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

2. Der Ausschuss stellt einen erweiterten Vorstand im Sinne des § 27.3 BGB dar. Er berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Beschlüsse werden durch die erschienenen Ausschuss- und Vorstandsmitglieder mehrheitlich gefasst, wobei mindestens der halbe Ausschuss anwesend sein muss.
3. Ausschussmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. An Ausschusssitzungen nimmt der Vorstand teil und leitet diese im Regelfall.
5. Vor der Wahl kann durch die Mitgliederversammlung das Amt eines jeden Beisitzers mit Sonderaufgaben verknüpft werden.
6. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, dann wählt der Ausschuss innerhalb von zwei Wochen einen kommissarischen Nachfolger, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Mehr als die Hälfte des Ausschusses darf nicht kommissarisch besetzt sein.

## **§ 14 Die Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Kassenverwalter sein und müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenbücher und den Kassenstand zu prüfen.

## **§ 15 Datenschutz und personenbezogene Daten**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.